

Benützungsordnung für den Gemeindesaal im Gemeindehaus

Geltungsbereich

Diese Benützungsordnung regelt Rechte und Pflichten von Benützern des Gemeindesaals im Gemeindehaus.

Bewilligung

Ein Gesuch zur Inanspruchnahme des Gemeindesaals ist schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Miettermin an die Gemeindeverwaltung zu richten. Das Formular befindet sich auf der Website der Gemeinde im Online-Schalter.

Regelmässige Benutzung

Für die regelmässige Benutzung des Gemeindesaals wird ein Belegungsplan erstellt.

Benützung zu Erwerbszwecken

Über die Benützungsgesuche für Veranstaltungen, die vorwiegend Erwerbszwecken dienen, oder bei denen finanzielle Interessen im Vordergrund stehen, entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall. Das Einholen der erforderlichen Bewilligungen ist Sache des Veranstalters. In diesem Fall hat das Gesuch mindestens 5 Wochen vor der Inanspruchnahme zu erfolgen und die Gebühren können von jenen der unter Gebührentarif verzeichneten Beträgen abweichen.

Beschränkung des Benützungsrechtes

Der Gemeinderat kann das zugesicherte Benützungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn der Gemeindesaal der Schule als vorübergehendes Domizil dienen müsste (z.B. während Sanierung des Schulhauses).

Gebührentarif

Der Gemeinderat erlässt für die Benützung des Gemeindesaals einen Gebührentarif. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Mietpreise:	Einheimische ohne Benützung der Küche	CHF 50.- / Tag
	Einheimische mit Benützung der Küche	CHF 150.- / Tag
	Auswärtige ohne Benützung der Küche	CHF 100.- / Tag
	Auswärtige mit Benützung der Küche	CHF 250.- / Tag

Bewilligungsentzug

Die erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn:

- gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden,
- die Benützungsordnung oder spezielle Weisungen missachtet werden,
- die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden,
- Beschädigungen beim Hauswart nicht gemeldet werden,
- wiederholt Reparaturen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden,
- wiederholte Beschädigungen der Lokalitäten oder der Einrichtungen vorkommen,
- ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass geben.

Verantwortliche Kontaktperson

Die Benützergruppen (Vereine/Private) bezeichnen eine Person, welche diese der Gemeindeverwaltung gegenüber vertritt. Während jeder Benützung ist eine anwesende kompetente Person für die Einhaltung dieser Benützungsordnung verantwortlich.

Rauchverbot

Im ganzen Gemeindehaus besteht ein Rauchverbot. Aschenbecher befinden sich vor dem Eingang.

Ordnung, Verunreinigung

In allen Räumlichkeiten ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten, Schäden oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden und werden separat in Rechnung gestellt.

Für die Reinigung stehen entsprechende Utensilien zur Verfügung.

Meldung

Änderungen in der Benützung, Ausfälle, vorübergehender Abtausch mit anderen Benützern usw. sind der Gemeindeverwaltung rechtzeitig mitzuteilen. Änderungen von längerer Dauer bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsinstanz.

Nachtruhe

Es ist soweit als möglich auf das Bedürfnis der Nachtruhe der Mieter und der Anwohner Rücksicht zu nehmen. Die Bestimmungen des Polizeireglements müssen eingehalten werden.

Schlüssel

Der Schlüssel für die Eingangstüre und den Saal werden durch die Gemeindeverwaltung gegen Unterschrift ausgehändigt. Übergabe und Rückgabe sind mit der Gemeindeverwaltung im Vorfeld abzusprechen.

Benützung von Mobiliar, Beamer und Küche

Mobiliar und Einrichtungen sind mit Sorgfalt zu handhaben. Benutzte Geräte oder Einrichtungen der Küche sind nach Gebrauch gereinigt wieder an ihrem angestammten Ort zu versorgen, ebenso sind Tische abzuwischen. Zusätzliche Einrichtungen welche durch Vereine oder Private aufgestellt wurden sind am Schluss der Veranstaltung umgehend zu entfernen. Beschädigungen an Einrichtungen und Mobiliar gehen zu Lasten der Benützer.

Benützung des Estrichs

Der Estrich dient in erster Linie zur Lagerung der nicht benötigten Stühle und Tische etc. Der Estrich ist kein Aufenthaltsraum. Unbefugte haben keinen Zutritt.

Haftungsausschluss

Die Gemeinde anerkennt keine Schadenersatz- und Haftpflichtansprüche für Schäden, welche Benützern, Zuschauern usw. mittel- oder unmittelbar zustossen. Die Vereine und Veranstalter haften ausschliesslich. Für den Verlust oder Beschädigungen von persönlichen Effekten übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.